

Handreichung zu rechtlichen Aspekten des Forschungsdatenmanagements

Inhalt

Handreichung zu rechtlichen Aspekten des Forschungsdatenmanagements.....	1
1. Urheberrecht	3
1.1. Urheberrechtsschutz	3
1.2. Leistungsschutzrechte.....	4
1.3. Nutzungsrechte	5
2. Datenschutz	8
2.1. Definitionen	8
2.2. Verarbeitung personenbezogener Daten.....	8
3. Arbeits-/Dienstrecht	11
4. Erfindungen.....	13
4.1. Patentrecht	13
4.2. Arbeitnehmererfinderrecht.....	14
5. Ethik	15

Nachfolgende Informationen stellen keine Rechtsberatung oder rechtsverbindliche Auskunft dar. Sie bieten lediglich einen Überblick über rechtliche Aspekte und Fragestellungen, die beim Umgang mit Forschungsdaten zu beachten sind.

Bitte wenden Sie sich bei Beratungsbedarf an die für Sie zuständigen Ansprechpersonen.

An der Technischen Universität München (TUM) stehen Ihnen folgende Anlaufstellen zur Verfügung:

- Beratungszentrum Forschungsdatenmanagement der TUM
<https://www.ub.tum.de/forschungsdaten>, researchdata@ub.tum.de
- TUM ForTe - Forschungsförderung & Technologietransfer: Patente & Lizenzen
<https://www.forte.tum.de/forte/technologietransfer/patente-lizenzen/>
- Datenschutzbeauftragter und Datenschutzbevollmächtigte der TUM
<https://www.datenschutz.tum.de/datenschutz/der-datenschutzbeauftragte/>
- Ethikkommission der Technischen Universität München
<https://www.ek-med-muenchen.de/>
- TUM Legal Office (ZA 5)
https://portal.mytum.de/tum/verwaltung/index_html
- TUM Compliance Office
<https://www.tum.de/ueber-die-tum/ziele-und-werte/compliance>
- Gender Equality Office, Stabsstelle für Diversity & Equal Opportunities
<https://www.chancengleichheit.tum.de/diversity/startseite/>

Weiterführende TUM-interne Informationen:

- TUM-Zitierleitfaden
<https://mediatum.ub.tum.de/1231945>
- Handreichung für die Veröffentlichung wissenschaftlicher Daten und Softwareprogramme
<https://mediatum.ub.tum.de/1289704>
- Merkblatt zum Arbeitnehmererfindergesetz
https://www.forte.tum.de/fileadmin/w00bgt/www/Patent-_und_Lizenzbuero/Merkblatt_Arbeitnehmer_Erfindung_8.12.2020.pdf

1. Urheberrecht

1.1. Urheberrechtsschutz

- Sind Forschungsdaten urheberrechtlich geschützt?

Forschungsdaten sind erst dann urheberrechtlich geschützt, wenn es sich um Werke, d. h. um persönliche geistige Schöpfungen handelt (§ 2 Abs. 2 UrhG). Werke zeichnen sich durch folgende Kriterien aus:¹

- wahrnehmbare Formgestalt
- persönliches Schaffen durch einen Menschen
- geistiger Gehalt
- Schöpfungshöhe

Ob es sich bei Forschungsdaten um Werke handelt, muss im Einzelfall geprüft werden. Reine Messdaten erfüllen beispielsweise nicht das Kriterium der Schöpfungshöhe, weil ihnen das dafür nötige Maß an Individualität und Originalität fehlt. Werden die Daten hingegen intellektuell so weiterverarbeitet, dass sie die Schöpfungshöhe erreichen, können sie urheberrechtlich geschützt sein.

- Wie lange gilt das Urheberrecht?

Das Urheberrecht gilt bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (§ 64 UrhG) bzw. 70 Jahre nach dem Tod des längstlebenden Miturhebers (§ 65 UrhG). Nach dem Tod des Urhebers kann das Urheberrecht auf seine Erben übertragen werden (§ 28 UrhG). Nach Ablauf dieser Schutzfrist ist das Werk gemeinfrei und darf von jedem uneingeschränkt genutzt werden.

International gelten unterschiedlich lange Schutzfristen. Um einen Mindeststandard für den Urheberrechtsschutz zu garantieren, haben fast 180 Länder die „Revidierte Berner Übereinkunft“ ratifiziert, welche eine Schutzdauer von mindestens 50 Jahren nach dem Tod des Urhebers vorsieht (Art. 7 Abs. 1 RBÜ). Innerhalb der EU wurden die Urheberrechtsordnungen noch deutlich weitreichender harmonisiert (vgl. 2001/29/EG).

- Wer ist Inhaber des Urheberrechts?

Inhaber des Urheberrechts ist der Schöpfer eines Werkes. Urheber können nur Menschen, d.h. natürliche Personen sein. Es können auch mehrere Miturheber Inhaber des Urheberrechts sein, sofern sie einen schöpferischen Anteil am Werk haben und sich die jeweiligen Anteile der Miturheber am Werk nicht gesondert verwerten lassen (§ 8 Abs. 1 UrhG). Eine lediglich unterstützende Rolle bei der Werkschöpfung, z. B. die Betreuung einer Dissertation, ist für die Miturheberschaft nicht ausreichend.

¹ Schack, H.: Urheberrecht und Urhebervertragsrecht. Mohr Siebeck, Tübingen 2009, S. 103 ff.

Das Urheberrecht ist grundsätzlich nicht übertragbar. Der Urheber kann aber Dritten Nutzungsrechte an seinen Forschungsdaten einräumen.

1.2. Leistungsschutzrechte

- Was sind Leistungsschutzrechte?

Leistungsschutzrechte sind Schutzrechte, die mit den Urheberschutzrechten eng verwandt sind. Sie werden deshalb auch als verwandte Schutzrechte bezeichnet (Teil 3 und Teil 5, Unterabschnitt 2 UrhG).

Leistungsschutzrechte beziehen sich auf folgende Leistungen:

- Verfassen wissenschaftlicher Editionen (§ 70 UrhG; § 124 UrhG)
- Veröffentlichung nachgelassener Werke (§ 71 UrhG)
- Herstellung von Lichtbildern (§ 72 UrhG; § 124 UrhG)
- Künstlerische Darbietung (§§ 73 – 83 UrhG; § 125 UrhG)
- Durchführung von Veranstaltungen (§ 81 UrhG)
- Erstellung von Tonträgern (§ 85 UrhG; § 126 UrhG)
- Gestaltung von Funksendungen (§ 87 UrhG; § 127 UrhG)
- Herstellung von Datenbanken (§§ 87a – e UrhG; § 127a UrhG)
- Presseveröffentlichungen (§§ 87f – k UrhG; § 127b UrhG)
- Erschaffung von Filmwerken (§ 94 UrhG; § 128 UrhG)
- Herstellung von Bildfolgen und Bild- und Tonfolgen (§ 95 UrhG)

Bei diesen Leistungen geht es nicht unbedingt um persönliche geistige Schöpfungen, sondern um bestimmte Arten von menschlich, technisch oder finanziell aufwändigen Tätigkeiten. Der Leistungsschutz besteht meist darin, dass allein jene Person, die die Leistung vollbringt, diese veröffentlichen und verwerten darf.

Die meisten Leistungsschutzrechte sind übertragbar (§ 71 Abs. 1; § 79 Abs. 1; § 85 Abs. 1; § 87 Abs. 1; § 87g Abs. 3; § 94 Abs. 2 UrhG). Leistungsschutzrechte bezüglich einer Datenbank sind nicht explizit übertragbar, aber sie unterliegen gewissen Einschränkungen (§ 87c UrhG) und können nach Absprache mit dem Datenbankhersteller teilweise auf weitere Personen ausgedehnt werden (§ 87e UrhG).

Die Dauer des Leistungsschutzes ist stark abhängig von der Art der geschützten Leistung (§ 71 Abs. 3; § 76; § 82 Abs. 2; § 85 Abs. 3; § 87 Abs. 3; § 87d; § 87j; § 94 Abs. 3 UrhG).

- Welchen Schutz genießen Datenbanken?

Wenn die Herstellung einer Datenbank eine wesentliche Investition erfordert, dann fällt die Datenbank unter den Leistungsschutz (§ 87a Abs. 1 UrhG). Dadurch bekommt die investierende Person die Rechte zur Veröffentlichung, Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe der Datenbank (§§ 87a, b UrhG). Diese Rechte erlöschen 15 Jahre nach Herstellung beziehungsweise Veröffentlichung der Datenbank (§ 87d UrhG).

Für den Leistungsschutz kommt es lediglich darauf an, dass die Herstellung der Datenbank mit beträchtlichem Aufwand verbunden ist und somit eine wesentliche Investition erfordert. Hierbei ist es unerheblich, ob die Datenbank eine persönliche geistige Schöpfung darstellt oder nicht.

Unabhängig vom Leistungsschutz kann eine Datenbank urheberrechtlich geschützt sein, aber nur, wenn ihre Erstellung eine persönliche geistige Schöpfung im Sinne eines „Datenbankwerks“ darstellt (§ 4 Abs. 1 UrhG). In diesem Fall hat der Urheber des Datenbankwerks die üblichen Urheberrechte, also Urheberpersönlichkeitsrechte (§§ 12–14 UrhG), Verwertungsrechte (§§ 15–23 UrhG), wie z. B. das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG), Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG) und Vorführungsrecht (§ 19 Abs. 4 UrhG), sowie sonstige Rechte (§§ 25–27 UrhG).

1.3. Nutzungsrechte

- Wie können Nutzungsrechte an Forschungsdaten übertragen werden?

Sind Forschungsdaten durch Urheber- oder Leistungsschutzrechte geschützt, ist ihre Nutzung durch Dritte nur durch Zustimmung der Rechteinhaber gestattet. Die Übertragung von Nutzungsrechten erfolgt meist durch den Abschluss eines Vertrages. Verträge können mündlich oder schriftlich geschlossen werden. Die schriftliche Form ist vorzuziehen, um Art und Umfang der übertragenen Nutzungsrechte konkret und nachweisbar zu dokumentieren. Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden (§ 31 UrhG).

Durch Lizenzverträge können Rechteinhaber festlegen, in welchem Umfang sie die Nachnutzung ihres Werkes durch Dritte erlauben. Lizenzverträge müssen grundsätzlich durch Willenserklärungen abgeschlossen werden. Werden die Forschungsdaten mit einer freien Lizenz versehen und gemäß den angegebenen Lizenzbedingungen genutzt, kommt automatisch ein Vertrag zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer zustande, ohne, dass es dafür eines Kontakts zwischen ihnen bedarf. Empfehlenswert ist die Wahl standardisierter Lizenztexte, da sie weit verbreitet und maschinenlesbar sind, sowie mit größerer Rechtssicherheit und weniger Arbeitsaufwand bei der Lizenzierung einhergehen.

Im Rahmen eines Arbeits-/Dienstverhältnisses wird die Übertragung von Nutzungsrechten im Arbeits-/Dienstvertrag vereinbart oder sie geht implizit aus den Verpflichtungen des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber/Dienstherrn hervor (§ 43 UrhG), insbesondere wenn es sich bei den Forschungsdaten um ein Computerprogramm handelt (§ 69b UrhG).

- Welche freien Lizenzen können für Forschungsdaten vergeben werden?

Bei der Vergabe einer freien Lizenz ist zu beachten, dass Rechte Dritter wie z. B. Datenschutz, Persönlichkeitsrechte oder Geschäftsgeheimnisse nicht beeinträchtigt werden. Die Wahl der Lizenz hängt vom Inhalt und Zweck der Forschungsdaten ab. Um eine weitreichende Nachnutzung und Verbreitung von Forschungsdaten zu ermöglichen, sollten die gewählten Lizenzen so offen wie möglich und so geschlossen wie nötig sein.

Für Datensätze, Texte, Grafiken, Audio- und Videoinhalte sind die Creative Commons Lizenzen² sehr gebräuchlich. Sie bieten standardisierte, international anerkannte Lizenzverträge an, mit welchen festgelegt wird, ob

- der Urheber genannt werden muss,
- eine kommerzielle Nutzung erlaubt ist,
- eine Bearbeitung erlaubt ist,
- bei der Weiterverwertung einer Bearbeitung dieselbe Lizenz verwendet werden muss.

Handelt es sich bei den Forschungsdaten um Software, sind dezidierte Software-Lizenzen besser geeignet, weil sie spezifische Bestimmungen über die Nutzung, Weiterentwicklung und Kompatibilität von Software enthalten. Eine größtmögliche Verbreitung und Weiterentwicklung von Software bieten permissive Software-Lizenzen, wie z. B. BSD³ und MIT⁴. Um sicherzustellen, dass Bearbeitungen und Weiterentwicklungen von Software-Programmen unter die Lizenz des ursprünglichen Werks gestellt werden, können Copyleft-Lizenzen wie GPL⁵ verwendet werden. Auf diese Weise wird garantiert, dass ursprünglich freie Software durch Modifikationen nicht in die proprietäre Domäne überführt wird. Hilfestellung zur Lizenzwahl inklusive Lizenztexte bietet z. B. die Website <https://choosealicense.com>.

- Was ist bei der Kombination von Forschungsdaten mit unterschiedlichen Lizenzen zu beachten?

Forschungsdaten, die mit unterschiedlichen Lizenzen gekennzeichnet sind, können nur dann zu einem neuen Werk kombiniert werden, wenn eine Verbreitung der bearbeiteten Inhalte erlaubt ist und die Lizenzen kompatibel sind. Sind beispielsweise Forschungsdaten unter der Lizenz [CC-BY-ND 4.0](#) lizenziert, darf eine Vermischung dieser Daten mit anderem Material erst gar nicht verbreitet werden. Schwierigkeiten bereitet auch die Kombination von Forschungsdaten mit unterschiedlichen Copyleft Lizenzen. Solche Lizenzen besagen, dass Modifikationen des Werkes nur unter der Lizenz des originalen Werks verbreitet werden dürfen. Demnach wäre z.B. eine Kombination von Forschungsdaten mit den Lizenzen [CC-BY-SA 4.0](#) und [CC-BY-NC-SA 4.0](#) ausgeschlossen, weil in einem Fall die kommerzielle Nutzung erlaubt ist und im anderen nicht, in beiden Fällen aber eine Weitergabe unter gleichen Bedingungen wie das Original gefordert wird.

Werke mit offenen Lizenzen sind besser mit anderen Werken kombinierbar und erleichtern deren Nachnutzung und Verbreitung. Werden Forschungsdaten mit unterschiedlichen kompatiblen Lizenzen zu einem neuen Werk kombiniert, kann für das neue Werk eine einheitliche Lizenz gewählt werden. Diese Lizenz muss mindestens so restriktiv wie die restriktivste Lizenz der zugrunde liegenden Forschungsdaten sein. Sind in dem neu kombinierten Werk die ursprünglichen Quellen gut voneinander unterscheidbar, können einzelne Teile des Werks auch

² <https://creativecommons.org/licenses/>

³ <https://www.freebsd.org/copyright/freebsd-license/>

⁴ <https://opensource.org/licenses/mit-license.php>

⁵ <https://www.gnu.org/licenses/licenses.html>

mit unterschiedlichen Lizenzen versehen werden. So ist es möglich, einzelne Dateien eines Softwareprogramms mit unterschiedlichen Lizenzangaben zu kennzeichnen.

Die Version einer Lizenz kann für die Kompatibilität ausschlaggebend sein. So umfassen beispielsweise die Creative Commons Lizenzen erst ab Version 4.0 das Datenbankherstellerrecht. Ab dieser Version können sogar Werke unter der Lizenz [CC-BY-SA 4.0](#) modifiziert und unter der Lizenz [GPLv3](#) weiterverbreitet werden (einseitige Kompatibilität).⁶

- Wie sollen Lizenzen angegeben werden?

Lizenzen sollen den Namen, die Version der Lizenz sowie den Link zum Lizenztext enthalten. Je nach Lizenz können weitere Angaben erforderlich sein. So wird zum Beispiel bei allen Creative Commons Lizenzen die Nennung des Urhebers verlangt. Die Autoren- und Quellenangabe entspricht der guten wissenschaftlichen Praxis und sollte möglichst auch dann angegeben werden, wenn es der Lizenztext nicht explizit verlangt. Zusätzliche Angaben wie das Logo und der maschinenlesbare Identifier (vgl. [SPDX IDs](#) ⁷) der Lizenz oder der Lizenztext selbst können je nach Werk und Kontext ebenfalls hilfreich für die Nachnutzung sein.

Bei gemischten Werken ohne einheitliche Lizenz müssen Lizenzhinweise immer direkt am Werk angebracht werden, z.B. in der Bildunterschrift eines urheberrechtlich geschützten Bildes. Enthält eine Software unterschiedliche Lizenzen, empfiehlt es sich, einen Lizenzordner anzulegen, in dem alle verwendeten Lizenzen als einfache Textdateien gespeichert sind. Zusätzlich ist im Header der einzelnen Code-Dateien oder in einer Verzeichnisdatei die entsprechende Lizenz-ID anzugeben.⁸

Werden urheberrechtlich geschützte Forschungsdaten ohne Lizenzangabe veröffentlicht, verbleiben alle Rechte beim Rechtsinhaber. Eine Nutzung der Forschungsdaten ist nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erlaubt. Diese umfassen beispielsweise das Zitatrecht (§ 51 UrhG) sowie unter Umständen die Nutzung der Forschungsdaten für wissenschaftliche Forschung (§ 60c UrhG).

- Wie können Forschungsdaten als gemeinfrei gekennzeichnet werden?

Möchte der Urheber bzw. der Inhaber eines Leistungsschutzrechts Forschungsdaten in die Gemeinfreiheit entlassen und dadurch auf jegliche Nutzungsbedingungen verzichten, kann er dafür die Creative Commons Lizenz [CC0 1.0](#) verwenden.

Bestehen hingegen keine Urheber- oder Leistungsschutzrechte, z.B. aufgrund fehlender Schöpfungshöhe oder 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers, sind Werke gemeinfrei und können uneingeschränkt genutzt werden. Um dies transparent zu kommunizieren und dadurch eventuelle Unsicherheiten bezüglich der Nachnutzungsbedingungen zu vermeiden, können Werke mit der [Public Domain Mark 1.0](#) gekennzeichnet werden. Diese Kennzeichnung hat rein deklaratorische Wirkung und ist keine Lizenz.

⁶ <https://creativecommons.org/2015/10/08/cc-by-sa-4-0-now-one-way-compatible-with-gplv3/>

⁷ <https://spdx.dev/ids/>

⁸ <https://reuse.software/spec/>

Werden Forschungsdaten mit einer Lizenz versehen, obwohl sie gemeinfrei sind, wird unrechtmäßige Schutzrechtsberührung (Copyfraud) begangen. Dadurch wird die Nachnutzung illegitim eingeschränkt und es können urheberrechtliche Abwehransprüche geltend gemacht werden (§ 97 UrhG).

2. Datenschutz

2.1. Definitionen

- Was sind personenbezogene Daten?

Personenbezogene Daten sind nach Art. 4 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) „alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person [...] beziehen.“ Es handelt sich also um solche Daten, die eine Person unmittelbar identifizieren, wie z.B. der Vor- und Nachname, oder Daten, die mithilfe von zusätzlichen Informationen eine Identifizierung einer Person ermöglichen. Eine zusätzliche Information kann dabei beispielsweise die Zuordnung einer Kennnummer zu einem Namen sein oder aber auch besondere körperliche, soziale oder kulturelle Merkmale.

- Was sind sensible personenbezogene Daten?

Sensible personenbezogene Daten sind Informationen, „aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen“, darüber hinaus auch „genetische(n) Daten, biometrische(n) Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person“ (Art. 9 Abs. 1 DSGVO). Diese „besonderen Kategorien“ personenbezogener Daten unterliegen strengerer Regelungen, da sie einen höheren Schutz verdienen.

- Durch welche Gesetze ist der Datenschutz geregelt?

Als EU-Verordnung besitzt die DSGVO in Deutschland allgemeine Gültigkeit und unmittelbare Wirksamkeit. Einzelne Artikel der DSGVO können jedoch anhand der Landesdatenschutzgesetze (LDSG) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) spezifisch ausgestaltet werden. So regeln beispielsweise die §§ 27 und 28 des BDSG, unter welchen Umständen sensible personenbezogene Daten für Forschungs- oder Archivzwecke verarbeitet werden dürfen.

2.2. Verarbeitung personenbezogener Daten

- Wie kann eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten ermöglicht werden?

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist grundsätzlich verboten. Es gibt allerdings Ausnahmen, die durch gesetzliche Regelungen oder durch Einwilligung der betroffenen Personen zustande kommen können. Es handelt sich beim Datenschutz also um ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt.

Eine solche Ausnahme ist für wissenschaftliche und statistische Zwecke möglich, sofern die Datenverarbeitung für diesen Zweck notwendig ist und die Interessen des Verantwortlichen die Interessen der betroffenen, nicht mit der Datenverarbeitung einverstanden Person erheblich überwiegen (§ 27 BDSG). Da diese Voraussetzungen oftmals nicht eindeutig erfüllt sind und diese lediglich eine Verarbeitung personenbezogener Daten, nicht aber deren Veröffentlichung erlauben, empfiehlt es sich, bei den betroffenen Personen eine Einwilligung einzuholen.

- Was ist bei einer Einwilligung zu beachten?

Die Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss sich immer auf einen konkreten Fall beziehen. Sie wird durch die betroffene Person abgegeben und erfolgt freiwillig, informiert und unmissverständlich. Sie kann durch eine Erklärung oder Handlung zum Ausdruck gebracht werden (Art. 4 Nr. 11 DSGVO). Es gilt dabei zu bedenken, dass der für die Datenverarbeitung Verantwortliche die Einwilligung nachweisen können muss. Wird die schriftliche Form gewählt, ist außerdem darauf zu achten, dass die Einwilligung nicht durch andere Themen verschleiert wird, sondern in verständlicher und leicht zugänglicher Form, sowie in klarer und einfacher Sprache als Einwilligung zu erkennen ist (Art. 7 Abs. 1 und 2 DSGVO).

Die Software eTIC⁹ (electronic Tool for Informed Consent documents) bietet Wissenschaftlern Unterstützung, allgemein verständliche, ethisch-rechtlich korrekte Unterlagen zur informierten Einwilligung für unterschiedliche Studien zu verfassen.

- Kann eine Einwilligung widerrufen werden? Was sind die Folgen?

Die betroffene Person kann jederzeit ihre Einwilligung widerrufen. Dies muss genau so einfach durchzuführen sein wie das Erteilen der Einwilligung.

Folge des Widerrufs ist, dass ab dem Zeitpunkt des Widerrufs keine personenbezogenen Daten dieser Person mehr verarbeitet werden dürfen. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung wird davon nicht berührt. Über diesen Sachverhalt muss bereits vor Erteilung der Einwilligung aufgeklärt werden (Art. 7 Abs. 3 DSGVO).

- Was muss während der Verarbeitung von personenbezogenen Daten beachtet werden?

Die Verarbeitung personenbezogener Daten muss nach Art. 5 DSGVO folgende Kriterien erfüllen:

- rechtmäßig (,Rechtmäßigkeit“)
- fair/sittlich (,nach Treu und Glauben“)
- für die betroffene Person nachvollziehbar (,Transparenz“)
- einem konkreten Zweck dienend (,Zweckbindung“)
- diesem Zweck angemessen und

⁹ <https://etic.med.tum.de/>

- auf das notwendige Maß beschränkt („Datenminimierung“)
- sachlich richtig und auf dem neuesten Stand („Richtigkeit“)
- eine Identifizierung verhindernd nach Erfüllung des Zwecks („Speicherbegrenzung“)
- angemessen sicher („Integrität und Vertraulichkeit“)
- Die verantwortliche Person muss die Einhaltung dieser Prinzipien nachweisen können. („Rechenschaftspflicht“)

Diese Datenschutzgrundsätze dienen dazu, die Rechte der betroffenen Personen zu schützen und sie werden dadurch erreicht, dass entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen werden.

- Wie wird Transparenz erreicht?

Die für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortliche Person ist dazu verpflichtet, die betroffenen Personen von sich aus über die Verarbeitung zu informieren sowie auf Anfrage der betroffenen Personen Auskunft über die Verarbeitung zu geben.

Über folgende Punkte muss nach Art. 13 DSGVO vor der Verarbeitung personenbezogener Daten informiert werden:

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen
- Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
- Zwecke der Verarbeitung und Rechtsgrundlage
- Ggf. Empfänger
- Ggf. Übermittlung an Drittland oder internationale Organisation
- Dauer der Speicherung
- Auskunftsrecht der Betroffenen
- Recht auf Berichtigung oder Löschung
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Recht auf Widerruf der Einwilligung
- Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörde

Während der Verarbeitung muss auf Anfrage der betroffenen Person ebenfalls über diese Punkte Auskunft erteilt werden. Darüber hinaus sind der betroffenen Person auf Anfrage eine kostenlose Kopie der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden, bereitzustellen (Art. 15 DSGVO).

- Wie wird Datenminimierung erreicht?

Zur Datenminimierung kann eine Pseudonymisierung erfolgen. Dabei werden die personenbezogenen Daten dahingehend reduziert, dass sie nur noch dann einer natürlichen Person zugeordnet werden können, wenn zusätzliche Informationen (z.B. eine Liste mit Namen und Kennungen) herangezogen werden. Diese zusätzlichen Informationen müssen gesondert aufbewahrt werden und dürfen nur befugten Personen zugänglich sein. Wird eine Zuordnung zu

natürlichen Personen vollständig aufgehoben, so spricht man von Anonymisierung. Der Personenbezug der Daten wird dadurch aufgehoben und der Geltungsbereich des Datenschutzes (nach Abschluss der Anonymisierung) verlassen.

Auch an anderen Stellen sollte darauf geachtet werden, dass nur gerade so viele personenbezogene Daten verarbeitet werden, wie es für einen bestimmten Zweck notwendig ist. So könnte z.B. ein genaues Geburtsdatum durch das Geburtsjahr oder eine bestimmte Altersgruppe ersetzt werden oder ein Postleitzahlbereich statt einer vollständigen Postleitzahl angegeben werden.

- Was bedeutet die Speicherbegrenzung für Forschungsdaten?

Die Archivierung von Forschungsdaten im Sinne der guten wissenschaftlichen Praxis steht dem Datenschutzprinzip der Speicherbegrenzung, also der Limitierung der Speicherdauer, gegenüber. Daher hat der Gesetzgeber für die Speicherung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen Forschungszwecken eine Ausnahmeregelung getroffen. Die Speicherung der Daten ist hier auch nach Erfüllung des eigentlichen Zwecks weiterhin erlaubt, sofern technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Personen ergriffen werden (Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO). Diese Maßnahmen können beispielsweise eine Pseudonymisierung, Anonymisierung oder Verschlüsselung der Daten beinhalten und ggf. über die Maßnahmen, die bereits zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten ergriffen wurden, hinausgehen. Dabei gilt es abzuwägen, inwieweit eine solche Datenminimierung die Nutzbarkeit der Forschungsdaten beeinträchtigt.¹⁰

3. Arbeits-/Dienstrecht

- Wem gehören Werke, die im Rahmen eines Dienst-/Arbeitsverhältnisses entstehen?

Das Urheberrecht ist nicht übertragbar. Inhaber des Urheberrechts ist stets der Schöpfer des Werks, auch wenn die Schaffung des Werks aus den Pflichten eines Dienst-/Arbeitsverhältnisses hervorgegangen ist. Dem Arbeitgeber/Dienstherrn stehen aber die im Arbeits-/Dienstvertrag festgelegten Nutzungsrechte an der urheberrechtlich geschützten Leistung zu.

Falls Art und Umfang der zu übertragenden Nutzungsrechte nicht explizit festgelegt wurden, erwirbt der Arbeitgeber/Dienstherr Nutzungsrechte gemäß dem von beiden Partnern zugrunde gelegten Vertragszweck (§ 43 UrhG, § 31 Abs. 5 UrhG). Handelt es sich bei dem Werk um ein Computerprogramm, ist ausschließlich der Arbeitgeber/Dienstherr zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse an dem Computerprogramm berechtigt, sofern keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden (§ 69b UrhG).

- Welche Besonderheiten ergeben sich an der Rechtsinhaberschaft an Forschungsdaten im Hochschulkontext?

¹⁰ Putnings, Markus, Neuroth, Heike and Neumann, Janna. Praxishandbuch Forschungsdatenmanagement, Berlin, Boston: De Gruyter Saur, 2021. <https://doi.org/10.1515/9783110657807>

Soweit nicht anders geregelt, sind im Hochschulkontext folgende Fälle zu unterscheiden:

- Forschungsdaten werden von Hochschullehrern (Professoren, Hochschuldozenten, Lehrbeauftragte) erzeugt:
Im Sinne der Freiheit der Forschung (Art. 5 Abs. 3 GG) können Hochschullehrer frei über ihre Forschungsergebnisse verfügen und sind Inhaber der Nutzungsrechte.
 - Forschungsdaten werden von wissenschaftlichen Mitarbeitern erzeugt:
Erfolgt die Erzeugung der Forschungsdaten in einer weisungsabhängigen Tätigkeit, werden dem Arbeitgeber/Dienstherrn Nutzungsrechte eingeräumt. Entstehen die Forschungsdaten weisungsfrei, z.B. im Rahmen einer Promotion oder Habilitation, werden dem Arbeitgeber/Dienstherrn in der Regel keine Nutzungsrechte eingeräumt.¹¹
 - Forschungsdaten werden von Studierenden, z.B. Promovierenden erzeugt, die in keinem Arbeits- oder Dienstverhältnis zur Universität stehen:
Sofern vertraglich nicht anders vereinbart ist, haben Studierende alle Rechte an den selbst erzeugten Forschungsdaten.¹²
 - Forschungsdaten entstehen im Rahmen von Forschungsprojekten, die durch Drittmittel finanziert werden:
Die Rechte an den Daten werden in der Regel in einem Zuwendungsbescheid oder anderweitigen vertraglichen Vereinbarungen vorab geklärt.¹³
 - Forschungsdaten werden aus Körpermaterialien von Patienten gewonnen:
Nach Trennung der Körpermaterialien von Patienten, werden sie zunächst deren Eigentum. Durch Übereignung wird das Körpermaterial Eigentum der Universität. Durch Bearbeitung des Materials kann nach § 950 BGB Eigentum erworben werden. Nicht allerdings, wenn es sich um Personen handelt, die im Rahmen ihres Arbeits-/ Dienstverhältnisses zur Erbringung wissenschaftlicher Dienstleistungen verpflichtet sind.¹⁴
- Welcher Rechtsanspruch besteht an Forschungsdaten nach Beendigung eines Arbeits-/ Dienstverhältnisses?

Nach Beendigung eines Arbeits-/Dienstverhältnisses können Interessenskonflikte bezüglich der erhobenen Forschungsdaten entstehen, insbesondere wenn die ausgeschiedenen Mitarbeiter weitere Forschung an deren erhobenen Forschungsdaten betreiben oder die Daten zu einer anderen Institution mitnehmen möchten. Daher wird laut DFG Kodex – Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis¹⁵ – dringend empfohlen, im Arbeits-/Dienstvertrag

¹¹ Lauber-Rönsberg, A. (2021). Rechtliche Aspekte des Forschungsdatenmanagements. In: Praxishandbuch Forschungsdatenmanagement. De Gruyter Saur, Berlin, Heidelberg. <https://doi.org/10.1515/9783110657807>. S. 92

¹² Lippert, HD. (2009). Wem gehören Daten, die im Rahmen von Forschungsprojekten gewonnen werden?. In: Medizin und Haftung. Springer, Berlin, Heidelberg. https://doi.org/10.1007/978-3-642-00612-8_22. S. 369

¹³ ebd.

¹⁴ ebd.

¹⁵ <https://wissenschaftliche-integritaet.de/kodex/>

oder in einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung frühzeitig zu dokumentieren, wo die Forschungsdaten verbleiben und welche Rechtsinhaberschaft an den Daten nach Beendigung des Arbeits-/Dienstverhältnisses besteht (LI. 10 DFG Kodex).

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind Forschungsdaten in der Regel in der Einrichtung aufzubewahren, wo sie entstanden sind (LI. 17 DFG Kodex). Zugleich steht die Nutzung insbesondere den Erhebern der Forschungsdaten zu (LI. 10 DFG Kodex).

4. Erfindungen

4.1. Patentrecht

- Was ist ein Patent?

Ein Patent ist ein vom Patentamt erteiltes Schutzrecht für eine technische Erfindung. Das Patent verbietet allen Personen, außer dem Patentinhaber und durch ihn berechnigte Personen, die Erfindung gewerblich zu nutzen (§ 9 PatG).

Die Patentschrift beinhaltet eine Zusammenfassung, den Stand der Technik, eine Beschreibung der Erfindung, Zeichnungen und Patentansprüche (§ 32 Abs. 3 PatG).

- Unter welchen Bedingungen wird ein Patent erteilt?

Ein Patent wird erteilt, wenn die Erfindung neu ist, auf erfinderischer Tätigkeit beruht sowie gewerblich nutzbar ist (§ 1 Abs. 1 PatG).

- Neuheit bedeutet, dass die Erfindung nicht zum Stand der Technik gehört (§ 3 PatG).
- Erfinderische Tätigkeit bedeutet, dass ein Fachmann ausgehend vom Stand der Technik nicht unmittelbar auf dieselbe Idee gekommen wäre (§ 4 PatG).
- Gewerbliche Anwendbarkeit bedeutet, dass die Erfindung für irgendeinen gewerblichen Zweck nutzbar ist (§ 5 PatG).

Damit diese drei Bedingungen überprüft werden können, muss man eine Anmeldung zum Patent beim Patentamt einreichen (§ 34 Abs. 1 PatG). Die Anmeldung enthält den Namen des Anmelders, einen Antrag mit Erfindungsbezeichnung sowie eine Beschreibung der Erfindung, Zeichnungen und Patentansprüche (§ 34 Abs. 3 PatG). Innerhalb von 15 Monaten nach Anmeldung muss der Anmelder eine Zusammenfassung der Erfindung einreichen (§ 36 Abs. 1 PatG).

- Wer kann ein Patent anmelden?

Der Anmelder kann, muss aber nicht der Erfinder sein (§ 37 PatG). Beispielsweise muss bei Dienstleistungen im Normalfall der Arbeitgeber des Erfinders die Erfindung anmelden (§ 13 ArbNErfG). Der Anmelder muss spätestens nach 15 Monaten alle beteiligten Erfinder benennen (§ 37 PatG).

- Welche Rechte hat der Erfinder?

Der Erfinder (oder sein Rechtsnachfolger) hat ein Recht auf das Patent. Wenn mehrere Erfinder gemeinsam die Erfindung gemacht haben, haben sie gemeinsames Recht auf das Patent. Wenn mehrere Erfinder unabhängig voneinander dieselbe Erfindung gemacht haben, hat nur der Erfinder mit der frühesten Anmeldung ein Recht auf das Patent (§ 6 PatG).

- Welche Rechte hat der Patentinhaber?

Der Patentinhaber hat das Recht, anderen Personen die Nutzung der Erfindung zu untersagen (§ 9 PatG, vgl. § 23 Abs. 3 PatG). Der Patentinhaber hat Recht auf Verfahrenskostenhilfe für das Erteilungsverfahren und für Jahresgebühren (§ 130 PatG). Der Patentinhaber hat ein Recht auf Widerruf oder rückwirkende Einschränkung des Patents (§ 64 PatG). Der Patentinhaber hat Recht auf Schadensersatz, falls der Staat eine Patentveröffentlichung und -verwertung wegen Staatsgeheimnisses untersagt (§ 55 PatG).

- Wie lange gilt ein Patentschutz?

Das Patent gilt nur so lange, wie der Patentinhaber die Jahresgebühren rechtzeitig bezahlt und nicht schriftlich auf das Patent verzichtet (§ 20 Abs. 1 PatG). Ein deutsches Patent gilt für maximal 20 Jahre ab Anmeldung (§ 16 PatG, vgl. Kostenmerkblatt des DPMA). Zudem kann das Patent vom Patentamt jederzeit widerrufen werden, wenn es rückblickend nicht die Anforderungen an ein Patent erfüllt (§ 21 PatG).

4.2. Arbeitnehmererfinderrecht

- Wer gilt als Erfinder gemäß Arbeitnehmererfindungsgesetz (ArbNErfG)?

Erfinder im Sinne des ArbNErfG ist ein Arbeitnehmer im privaten oder öffentlichen Dienst beziehungsweise ein Beamter oder Soldat, der eine Erfindung oder einen technischen Verbesserungsvorschlag macht (vgl. § 1 ArbNErfG).

- Was ist eine Erfindung gemäß ArbNErfG?

„Erfindungen im Sinne dieses Gesetzes sind nur Erfindungen, die patent- oder gebrauchsmusterfähig sind.“ (§ 2 ArbNErfG)

Eine Erfindung ist patentfähig beziehungsweise gebrauchsmusterfähig, wenn sie neu, auf erfinderischer Leistung beruhend und verwertbar ist (vgl. § 1 Abs. 1 PatG und § 1 Abs. 1 GebMG). Bezüglich der erfinderischen Leistung gelten unterschiedliche Maßstäbe: Patente

müssen „auf erfinderischer Tätigkeit beruhen“ (§ 1 Abs. 1 PatG); Gebrauchsmuster müssen nur „auf einem erfinderischen Schritt beruhen“ (§ 1 Abs. 1 GebrMG).

Zu unterscheiden ist zwischen gebundenen und freien Erfindungen. Gebundene Erfindungen (Dienst-Erfindungen) sind während des Dienstverhältnisses entstanden, entweder mittels dienstlicher Tätigkeit oder mithilfe dienstlicher Expertise (vgl. § 4 Abs. 2 ArbNErfG). Freie Erfindungen sind alle nicht-gebundenen Erfindungen (vgl. § 4 Abs. 3, 4 ArbNErfG).

- Welche Pflichten hat der Erfinder gemäß ArbNErfG?
 - Meldepflicht für gebundene Erfindungen (§ 5 ArbNErfG).
 - Geheimhaltungspflicht für gebundene und freie Erfindungen (§ 24 Abs. 2 ArbNErfG).
 - Mitteilungspflicht bei freien Erfindungen (§ 18 ArbNErfG).
 - Anbieterspflicht bei freien Erfindungen (§ 19 ArbNErfG).

- Welche Rechte hat der Erfinder gemäß ArbNErfG?

Recht auf Vergütung bei Inanspruchnahme einer gebundenen Erfindung durch den Arbeitgeber (§ 9 ArbNErfG; vgl. § 42 Abs. 4 ArbNErfG).

Für Erfindungen an Hochschulen hat der Erfinder zusätzliche Rechte aufgrund der Freiheit von Forschung und Lehre: Offenbarungsrecht in Forschung und Lehre (§ 42 Abs. 1 ArbNErfG); bedingtes Recht auf Verzicht der Meldung (§ 42 Abs. 2 ArbNErfG); nicht-ausschließliches Nutzungsrecht für Lehre und Forschung (§ 42 Abs. 3 ArbNErfG).

5. Ethik

- Wofür sind Ethikkommissionen zuständig?

Ethikkommissionen sind unabhängige Gremien, die Forschungsvorhaben an Menschen und identifizierbarem menschlichen Material ethisch beurteilen. Dabei müssen sie den Schutz der Studienteilnehmer, ihre physische und psychische Unversehrtheit sowie die Wahrung der Menschenwürde berücksichtigen und eine sorgfältige Abwägung potentieller Risiken gegenüber dem erwarteten Nutzen vornehmen.

Ethikanträge müssen vor Beginn des Forschungsvorhabens bei der zuständigen Ethikkommission eingereicht werden und dürfen erst nach Erteilung eines positiven Ethikvotums begonnen werden. Die Zuständigkeit einer Ethikkommission richtet sich nach dem Ort der Studienleitung bzw. der Studie sowie der institutionellen Zugehörigkeit der Studienleitung. Dies ist bei Universitätsangehörigen die Ethikkommission ihrer Universität und bei forschenden Ärzten außerhalb von Universitäten und Universitätskliniken, die Ethikkommission der Ärztekammer bzw. Landesbehörden. Multizentrische Studien müssen in der Regel von mehreren Ethikkommissionen geprüft werden, wobei die für die Studienleitung zuständige Ethikkommission federführend ist.

Einen Überblick über die medizinische Ethik-Kommission in Deutschland bietet der Arbeitskreis Medizinischer Ethik-Kommissionen in der Bundesrepublik Deutschland e.V.:

<https://www.akek.de/ethik-kommissionen/>

- Wann muss ein Ethikvotum eingeholt werden?

Ein Ethikvotum ist einzuholen, wenn in wissenschaftlichen Studien Forschung an oder mit Menschen durchgeführt wird. Häufig wird ein Ethikvotum von Universitäten, Hochschulen, Drittmittelförderern und Verlagen verlangt. In folgenden Fällen ist für die Durchführung von Studien ein positives Ethikvotum verpflichtend und gesetzlich verankert:¹⁶

- Arzneimittelprüfungen:
Für die Genehmigung klinischer Prüfungen von Arzneimitteln ist laut Arzneimittelgesetz (AMG) sowie der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.04.2014 die Stellungnahme der zuständigen Ethikkommission zu berücksichtigen.
- Medizinprodukteprüfung:
Klinische Studien an und mit Medizinprodukten sind gemäß dem Medizinprodukte-Durchführungsgesetz (MPDG), der Medical Device Regulation (Verordnung (EU) 2017/745) und der Europäischen Verordnung für In-vitro-Diagnostika (IVDR) von der zuständigen Ethikkommission zu prüfen.
- Sonstige Studien:
Sonstige Studien sind medizinische Forschungsvorhaben an und mit Menschen, die nicht spezialgesetzlich geregelt sind und an welchen Ärztinnen und Ärzte beteiligt sind. Ob eine Beratungspflicht durch eine Ethikkommission besteht, hängt von der jeweils geltenden, von den einzelnen Landesärztekammern verabschiedeten Fassung der Berufsordnung für Ärztinnen und Ärzte ab. Selbiges gilt für die Verwendung identifizierbaren Körpermaterials oder Daten sowie die Forschung mit vitalen menschlichen Gameten und lebendem embryonalen Gewebe (§ 15 Musterberufsordnung für Ärztinnen und Ärzte). Für Angehörige einer Universität kann sich eine Beratungspflicht nach dem universitärem Satzungsrecht ergeben.
- Strahlenschutz:
Die ethische Vertretbarkeit von Forschungsvorhaben, in denen radioaktive Stoffe oder ionisierende Strahlungen eingesetzt werden, ist gemäß § 36 Abs. 3 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) durch eine Ethikkommission zu prüfen. Sofern die Anwendung der radioaktiven Stoffe oder ionisierenden Strahlung nicht selbst Gegenstand der Forschung ist, sondern als Begleitdiagnostik eingesetzt wird, muss zusätzlich die Bewertung nach AMG, MPG oder dem geltenden Berufsrecht durchgeführt werden.

¹⁶ <https://www.akek.de/einreichung-von-forschungsvorhaben/>

Technische Universität München
Universitätsbibliothek
Forschungsdatendienste

researchdata@tum.de

www.ub.tum.de

www.tum.de

Zuletzt geändert: Dezember 2023